ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. April 1981

über Gesundheitsschutzmaßnahmen gegenüber einigen Regionen Bulgariens

(81/315/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates 72/462/EWG vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/98/EWG [2], insbesondere auf die Artikel 7 und 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 6 und 14 der Richtlinie 72/462/EWG lassen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern oder Schweinen oder von frischem Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen oder Ziegen nur aus Drittländern zu, in denen seit zwölf Monaten keine Impfungen gegen die exotische Maul- und Klauenseuche stattgefunden haben.

Gemäß Artikel 7 und 15 der genannten Richtlinie kann das in den Artikeln 6 und 14 ausgesprochene Verbot auf einen Teil des Hoheitsgebiets eines Drittlands beschränkt werden.

Es ist festgestellt worden, daß in den Regionen Mitschurin, Malko Tarnovo, Grudovo, Elhovo und Svilengrad, Bulgarien, die Impfung gegen die exotische Maul- und Klauenseuche erfolgt ist.

Von den genannten Regionen abgesehen, hat im übrigen Bulgarien seit zwölf Monaten keine Impfung gegen die exotische Maul- und Klauenseuche stattgefunden.

Die zentralen Veterinärbehörden Bulgariens haben zugesichert, daß Rinder, Schweine und frisches Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen aus den genannten Regionen nicht nach der Gemeinschaft ausgeführt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das in Artikel 6 Buchstabe b) der Richtlinie 72/462/EWG verfügte Einfuhrverbot bei Impfung gegen die exotische Maul- und Klauenseuche gilt nur für die bulgarischen Regionen Mitschurin, Malko Tarnovo, Grudovo, Elhovo und Svilengrad.

Artikel 2

Das in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 72/462/EWG verfügte Einfuhrverbot bei Impfung gegen exotische Maul- und Klauenseuche gilt nur für die bulgarischen Regionen Mitschurin, Malko Tarnovo, Grudovo, Elhovo und Svilengrad.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab 1. Mai 1981.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. April 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.
[2] ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 81.